



BINDER · GROSSEK · PARTNER

STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Sonderrundschreiben 2019

12.08.2019

BG&P aktuell

Vorsteuerrückerstattung innerhalb der EU beantragen

Rückerstattung innerhalb der EU

Der Antrag auf Vorsteuerrückerstattung für das Jahr 2018 muss **innerhalb der EU bis zum 30.09.2019** gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt für österreichische Unternehmer verpflichtend über das österreichische **FinanzOnline**, wobei es nicht erforderlich ist, Original-Papierrechnungen zu übermitteln. Beachten Sie jedoch, dass manche Erstattungsländer Kopien für Rechnungen über € 1.000 oder für Kraftstoffrechnungen über € 250 verlangen. Der Antrag kann nur für einen **Erstattungszeitraum von mindestens 3 Monaten (Mindestbetrag € 400)** gestellt werden. Bezieht sich der Antrag auf die **letzten Monate eines Kalenderjahres** oder auf **ein ganzes Kalenderjahr**, so beträgt der **Mindestbetrag € 50**.

Rückerstattung in Drittländern

In **Drittländern** sind Anträge auf Vorsteuerrückerstattung in **Papierform gemeinsam mit den Originalrechnungen sowie einer Originalunternehmerbescheinigung beim jeweiligen ausländischen Finanzamt einzubringen**. In der Regel ist dabei eine **Frist bis 30.06.** des jeweiligen Folgejahres zu beachten, wobei es jedoch auch **länderspezifische Unterschiede** gibt. In der Schweiz etwa müssen die Erstattungsanträge bis zum 30.06. des Folgejahres via Fiskalvertreter eingebracht werden, wobei der Vergütungszeitraum ein Kalenderjahr (Mindestbetrag CHF 500) beträgt.



Mag. (FH) Marie-Luise Kurahs:

Inländische Unternehmer (nicht Private), die im Ausland Lieferungen oder sonstige Leistungen beziehen, können sich die in Rechnung gestellte ausländische Vorsteuer unter bestimmten Voraussetzungen zurückholen. Dabei ist für die Rückerstattungsanträge zwischen jenen innerhalb der EU und jenen in Drittländern zu unterscheiden.

Kontaktieren Sie uns unter
0316 427 428 oder per E-Mail an
office@bgundp.com

Wir sind Ihnen gerne behilflich!

Da die vorliegenden Informationen allgemeiner Art sind, sollten Sie bezüglich ihrer Anwendbarkeit im Einzelfall je denfalls fachkundigen Rat einholen. Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an uns.